

46. 1. Fällt der Krieg als Mittel, um durch denselben das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, unter den Begriff der Gewalt im Sinne des §. 81 Nr. 3 St.G.B.'s? Verhältnis des §. 87 St.G.B.'s zu §. 81 Nr. 3, wenn das an letzterer Stelle bezeichnete hochverräterische Unternehmen durch Krieg ausgeführt werden soll, behufs dessen Herbeiführung ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt.

Vorbereitende Handlungen zu dem in §. 81 Nr. 3 bezeichneten, durch Krieg zur Ausführung zu bringenden hochverräterischen Unternehmen und Vollendung des letzteren.

2. Wird der Thatbestand des §. 128 St.G.B.'s dadurch ausgeschlossen, daß die in Deutschland bestehende Verbindung, deren Dasein in Deutschland vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, zugleich im Auslande besteht und dort nach Dasein, Verfassung und Zweck nicht geheim gehalten werden soll?

Vereinigter II. u. III. Strafsenat. Urtheil v. 13./18. Juni 1887
g. R. u. Gen. Rep. C. 3. 87.

Auß den Gründen:

Gegen die Angeklagten ist das Hauptverfahren eröffnet auf Grund der Vorschriften in den §§. 86. 81 Nr. 3. 128. 73 St.G.B.'s, wegen des Verdachtes, daß sie

- a. in den Jahren 1882 bis bezw. 1887 an der Ligue des Patriotes zu Paris, einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, als Mitglied teilgenommen, und
- b. dadurch, daß sie Mitglieder dieser Verbindung geworden und Beiträge zu deren Zwecken gezahlt, bezw. gesammelt haben, ein

hochverräterisches Unternehmen, nämlich das Unternehmen, einen Teil des Gebietes des Deutschen Reiches (die Reichslande Elsaß-Lothringen) von demselben loszureißen und gewaltsam einem fremden Staate (Frankreich) einzuverleiben, vorbereitet haben...

... 1. Nach dem Vorstehenden ist als voll erwiesen angenommen worden, daß das Endziel der Patriotenliga von deren Begründung an unverändert die durch Waffengewalt herbeizuführende Wiedererlangung der Reichslande, deren Losreißung von Deutschland und Einverleibung in Frankreich gewesen ist; daß als das Mittel zur Erreichung dieses Zieles der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland dienen sollte, und zwar der Angriffskrieg seitens des ersteren, und ein Angriffskrieg, der nicht ohne das Zutun und die Mitwirkung der Liga von Frankreich erklärt und geführt werden würde. Es ging das Streben und die Thätigkeit der Liga dahin, durch eigene Mitwirkung den Ausbruch dieses Krieges herbeizuführen, indem durch sie der Patriotismus der französischen Bevölkerung aufgestachelt, die Revancheidee im Volke geweckt und genährt und durch Aufreizung der Bevölkerung zum Kriege ein Druck auf die französische Regierung geübt werden sollte, welcher dieselbe nötigen würde, zu dem, in seinem Erfolge auf die Wiedereroberung von Elsaß-Lothringen gerichteten Kriege vorzuschreiten; weiter aber auch dahin, die erfolgreiche Durchführung dieses Krieges ihrerseits dadurch zu fördern, daß dem französischen Heere für diesen Krieg Mannschaften zugeführt würden, welche von der Liga zu kriegstüchtigen Soldaten bereits ausgebildet waren.

Ist dies, wie erwiesen, das Ziel der Patriotenliga gewesen, und haben die Angeklagten in Kenntnis dieses Zieles und der zu dessen Erreichung in Bewegung gesetzten Mittel durch Leistung oder Sammlung von Beiträgen dazu mitgewirkt, dessen Realisierung herbeizuführen, dann ist auch durch diese Handlung der Angeklagten der Thatbestand des im §. 86 St.G.B.'s bezeichneten Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erfüllt.

Die strafbare Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, insbesondere was hier allein in Frage kommt, des Unternehmens, einen Teil des Bundesgebietes einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder vom Ganzen loszureißen (§. 81 Nr. 3 St.G.B.'s), setzt allerdings begrifflich voraus, daß die Handlung des Thäters, in welcher eine solche Vorbereitung enthalten sein soll, in ihrem weiteren, dem Willen und

Pläne des Thäters entsprechenden Verlaufe bestimmt und geeignet sei, zu vollendetem Hochverrate, also (vgl. §. 82 St.G.B.'s) zu einer Handlung zu führen, durch welche das konkrete hochverräterische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Dieses Erforderniß liegt aber unter der obenbezeichneten Voraussetzung gegen die Angeklagten vor.

Die von der Patriotenliga als das Endziel ihrer Thätigkeit erstrebte Losreißung von Elsaß-Lothringen, also das der Begriffsbestimmung in §. 81 Nr. 3 St.G.B.'s entsprechende Unternehmen, sollte erreicht werden durch den Krieg Frankreichs gegen Deutschland. Der Krieg, die bewaffnete Selbsthilfe einer staatlichen Macht gegen die andere staatliche Macht, fällt zweifellos unter den Begriff der Gewalt, wie solche der Thatbestand des in §. 81 Nr. 3 St.G.B.'s bezeichneten hochverräterischen Unternehmens voraussetzt. Allerdings steht jedenfalls der reguläre, zwischen souveränen Staaten geführte Krieg (*la guerre legitime, réglée*), vgl. Vattel, *Le droit des gens, nouvelle édition* Bd. 2 S. 414, ebenso Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht* 2. Ausg. §§. 515 flg., besonders §. 519,

an sich unter den Normen des Völkerrechtes. Es kann deshalb auch keine Rede davon sein, daß die Thätigkeit derjenigen Organe und Personen, welche nach Verfassung und Gesetzen ihres Heimatlandes berechtigt und berufen sind, über Krieg oder Frieden zu entscheiden oder bei dieser Entscheidung mitzuwirken, den Krieg vorzubereiten oder an demselben nach dessen Ausbruche als Kombattanten oder in sonstiger Eigenschaft thätig teilzunehmen, anders als nach den Normen des Völkerrechtes beurteilt und behandelt werde; und es erscheint namentlich von vornherein ausgeschlossen, daß diese völkerrechtlich gedeckten und deshalb in strafrechtlichem Sinne nicht rechtswidrig handelnden Personen mit dieser ihrer Thätigkeit in einer unter die Strafgesetze des anderen Staates fallenden Weise eines gegen diesen Staat gerichteten hochverräterischen Unternehmens sich schuldig machen könnten, dies auch dann, wenn der vom Anstande gegen Deutschland geführte Krieg als Zweck die Eroberung eines Teiles des deutschen Bundesgebietes hat. Diese auf dem Völkerrechte beruhende Exemption von dem deutschen Strafgesetze kommt aber keinesfalls den Angeklagten, welche als Mitglieder der Patriotenliga wissentlich zu deren Zwecken mitgewirkt, zu statten. Mag man auch den Kreis derjenigen Personen noch so weit zu ziehen

geneigt sein, welche, in Frankreich lebend und dort durch Wort, Schrift oder That auf einen Krieg Frankreichs gegen Deutschland hinwirkend, doch nach völkerrechtlichen Grundsätzen vor der Anwendung des deutschen Strafgesetzes auf ihr Thun geschützt sind, so gehören doch zu ihm unzweifelhaft weder die deutschen Staatsangehörigen, noch die in Deutschland unter dessen Schutze wohnenden Ausländer, welche von Deutschland aus für die Herbeiführung eines Krieges thätig sind, der zu dem im §. 81 Nr. 3 St.G.B.'s bezeichneten Ziele führen soll. Diese unterstehen mit ihrer Thätigkeit schlechthin dem deutschen Strafgesetze. Es erfüllt aber den Thatbestand eines hochverrätherischen Unternehmens, wenn solche, völkerrechtlich nicht gedeckte Personen in der Absicht, die Losreißung und Einverleibung deutschen Bundesgebietes durch den Krieg, also durch Gewalt, herbeizuführen, ihrerseits durch Handlungen zu dem Ausbruche und der erfolgreichen Durchführung dieses Krieges mitwirken. Unbedenklich würde der Hochverrat vollendet vorliegen, wenn infolgeder zu dem gedachten Zwecke mitwirkende Thätigkeit der Angeklagten als Mitgliedern der Patriotenliga der Krieg ausgebrochen und durch Einreihung der von letzterer ausgebildeten Mannschaften in die Armee dessen Erfolg gefördert sein würde. Der von Staatsgewalt gegen Staatsgewalt geführte Krieg würde als der von ihnen gewollte und auf ihre Thätigkeit mit zurückzuführende Erfolg ihnen strafrechtlich zuzurechnen sein; und diesen Krieg würden sie als das Mittel benutzt haben, um das von ihnen erstrebte hochverrätherische Unternehmen auszuführen; es würde aber auch mit dem Ausbruche dieses Krieges ihre Handlungsweise in dasjenige Stadium getreten sein, durch welches ihr unter §. 81 Nr. 3 St.G.B.'s fallendes Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte (§. 82 St.G.B.'s).

Daß der Krieg als solcher im allgemeinen unter den Begriff der Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuches fällt, ergibt sich auch aus der Vorschrift in §. 84, welche denjenigen mit Strafe bedroht, der zur Vorbereitung eines Hochverrates sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt. Daß mit diesem „Einlassen“ namentlich auch das Einlassen zum Zwecke der Herbeiführung eines Krieges gemeint ist, kann nicht bezweifelt werden. Das Einlassen mit einer auswärtigen Regierung, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, ist an sich Landesverrat (§. 87 St.G.B.'s). Geschieht es aber zum Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung eines hochverrätherischen

Unternehmens, so liegt Landesverrat und Hochverrat in einer der in den §§. 81—86 a. a. O. bezeichneten Formen in idealem Zusammenflusse, keineswegs aber Gefekesskonkurrenz vor; denn die Veranlassung der auswärtigen Regierung zu einem Kriege gegen Deutschland braucht nicht notwendig zu hochverräterischen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Losreißung deutscher Gebietsteile zu geschehen.

Alle Handlungen, welche das erstrebte hochverräterische Vorhaben nicht unmittelbar zur Ausführung bringen, sondern die letztere nur vorbereiten sollten, fallen unter den Begriff der Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens im Sinne von §. 86 St.G.B.'s. Als solche Handlungen sind unbedenklich das in Kenntnis von den Zielen der Patriotenliga geschehene Zahlen und Sammeln von Beiträgen anzusehen, durch welche die Liga in den Stand gesetzt werden sollte, das von ihr erstrebte Endziel zu erreichen. Es handelt sich dabei um die Vorbereitung und Förderung eines ganz bestimmten, konkreten hochverräterischen Unternehmens. Von Verfolgung abstrakter Theorien, oder von bloßer Unterweisung in hochverräterischen Ideen ist nach dem oben Festgestellten keine Rede gewesen. Das konkrete Unternehmen ist die gewaltsame Losreißung der deutschen Reichslande. Daß für die Ausführung eines Unternehmens eine bestimmte Zeit bereits in das Auge gefaßt gewesen sei, ist nicht erforderlich. Offenbar ist aber als Zeit der Ausführung derjenige Zeitpunkt betrachtet worden, welcher für den Ausbruch des Krieges als der geeignetste sich darstellen würde, und die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dieser Zeitpunkt keinesfalls als ein in erheblicher Ferne liegender angesehen worden ist.

Daß die Leistung oder Sammlung von Beiträgen für die Patriotenliga auch ein geeignetes Mittel war, das von der Liga verfolgte Unternehmen vorzubereiten und zu fördern, ist bereits erwähnt. Diese Beiträge bildeten das statutengemäß vorgesehene Mittel, durch welches die Liga in den Stand gesetzt werden sollte, die Aufgabe, die sie sich gestellt, zu erfüllen. Völlig einflußlos für die Frage nach der Schuld der Angeklagten ist die Höhe der von ihnen gezahlten Beiträge; entscheidend ist, daß sie, wenn auch durch an sich geringfügige Beiträge, die Fonds der Liga vermehrt haben, welche dieser als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke dienen sollten.

Ob endlich die Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens im Inlande oder im Auslande, ob sie von Deutschen oder von Aus-

ländern begangen ist, erscheint nach §. 4 Nr. 1 St.G.B.'s gleichgültig. Die dort erwähnten „hochverräterischen Handlungen gegen das Deutsche Reich“ umfassen nicht bloß den vollendeten Hochverrat, sondern auch dessen nach §§. 83—86 strafbare Vorbereitung.

2. Die den Angeklagten von der Anklage zur Last gelegte Thatfache der Mitgliedschaft derselben bei der Patriotenliga erfüllt aber zugleich auch den objektiven Thatbestand des Vergehens gegen §. 128 St.G.B.'s.

Der §. 128 a. a. O. bedroht u. a. denjenigen mit Strafe, welcher als Mitglied an einer Verbindung teilnimmt, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll. Daß die Patriotenliga an sich als eine Verbindung anzusehen, daß unter der „Staatsregierung“ die inländische deutsche Regierung zu verstehen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, daß Dasein, Verfassung und Zweck der Patriotenliga, soweit es sich dabei um eine in Frankreich bestehende Verbindung handelte, vor niemand geheim gehalten werden sollte und geheim gehalten worden ist. Es ist aber als erwiesen angenommen, daß dieselbe sich auch auf Elsaß-Lothringen erstreckt hat und deshalb eine Verbindung gewesen ist, welche auch dort bestanden und Dasein gehabt hat, und daß dieses Dasein in den Reichslanden vor der dortigen Staatsregierung geheimgehalten werden sollte.

In Art. 1 der Statuten der Patriotenliga ist zwar bestimmt, daß Mitglieder derselben nur Franzosen und Franzöfinnen sein können. Es liegt aber erwiesen vor, daß zu diesen Franzosen, denen der Zutritt zur Liga offenstand, auch diejenigen gerechnet werden sollten und gerechnet worden sind, welche als deutsche Staatsangehörige die Reichslande Elsaß-Lothringen bewohnen, aber früher, vor der Abtretung derselben an Deutschland, Franzosen waren. . . . Die Liga war hiernach eine Verbindung, welche statutenmäßig, d. h. bei richtiger Auslegung des §. 1 der Statuten, Elsaß-Lothringer als Mitglieder aufnahm. Dann war sie aber auch eine Verbindung, deren Dasein sich nicht auf das Territorium des französischen Staates beschränkte, sondern welche gleichzeitig auch in Deutschland (den Reichslanden) Bestand und Dasein hatte, insoweit also auch eine deutsche Verbindung. Daß aber der Zweck der Patriotenliga dahin ging, dieses gleichzeitige Dasein in Deutschland vor der dortigen Regierung geheimzuhaltend, das ergibt sich nicht nur

aus dem §. 1 der Statuten, welcher seinem Wortlaute nach die Elsaß-Lothringer von der Mitgliedschaft ausschloß, sondern auch daraus, daß das ausgesprochene Streben der Patriotenliga dahin ging, die Thatsache der Mitgliedschaft von Einwohnern der Reichslande geheim zu halten. . . .

In Wirklichkeit ist denn auch die Thatsache, daß die Patriotenliga sich auf Elsaß-Lothringen erstreckte, der Regierung der Reichslande jahrelang unbekannt geblieben. Ein Beweis dafür, daß für Elsaß-Lothringen eine spezielle, förmliche Organisation der Patriotenliga bestanden habe, liegt nicht vor; es ist vielmehr anzunehmen, daß die Elsaß-Lothringer Mitglieder der in Frankreich bestehenden Centralorganisation der Verbindung unterstanden. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß die letztere auch in Deutschland ihr Dasein gehabt habe, und daß auf ihre in Deutschland wohnenden Mitglieder, sofern sie Kenntnis davon hatten, daß dieses Dasein vor der inländischen Regierung geheimgehalten werden solle, die Strafbestimmung des §. 128 a. a. O. zutreffe. Grund und Zweck dieser Strafbestimmung ist, Verbindungen entgegenzutreten, die eben deshalb, weil ihr Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Regierung geheimgehalten werden sollen, als staatsgefährlich anzusehen sind. Mit diesem Grunde und Zwecke würde es völlig unvereinbar sein, wenn die Vorschrift in §. 128 a. a. O. auf eine in Deutschland bestehende und hier geheimzuhaltende Verbindung deshalb nicht Anwendung finden sollte, weil die Verbindung auch im Auslande besteht und als ausländische Verbindung dort nach Dasein, Verfassung und Zweck nicht geheimgehalten wird.